

GESETZENTWURF

der Fraktionen der CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz)

1. Problem

Im Zusammenhang mit der durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat verabschiedeten Föderalismusreform haben die Länder das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für den Ladenschluss im Rahmen des Kompetenztitels „Wirtschaft“ erhalten.

2. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den Vereinbarungen der Föderalismusreform Rechnung.

3. Alternativen

Keine.

4. Notwendigkeit der Regelung

Die Länder haben das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für den Ladenschluss.

5. Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das gewerbliche Feilhalten von Waren

1. in Verkaufsstellen aller Art,
2. in sonstigen Verkaufsständen und ähnlichen Einrichtungen, falls von ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden,
3. außerhalb von Verkaufsstellen, wenn zumindest Warenbestellungen entgegengenommen werden,

jedoch ohne den Verkauf über elektronische Medien.

§ 2 Begriffsbestimmung

Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Zweiter Abschnitt Ladenschlusszeiten

§ 3

Allgemeine Ladenöffnungs- und Ladenschlusszeiten

(1) Das gewerbliche Feilhalten ist vorbehaltlich des Absatzes 2 an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung zulässig.

(2) Das gewerbliche Feilhalten ist ausgeschlossen:

1. an Sonn- und Feiertagen,

2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr.

(3) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, so ist das gewerbliche Feilhalten abweichend von Absatz 2 Nr. 1 bis 14.00 Uhr zulässig, wenn überwiegend Lebens- und Genussmittel bzw. Weihnachtsbäume verkauft werden.

§ 4

Apotheken

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen Apotheken auch an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages geöffnet sein. Es ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) Die zuständige Behörde kann für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 Abs. 2) abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5

Sonderöffnungszeiten

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 ist das gewerbliche Feilhalten von Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren, Schnittblumen, Reiseandenken und Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr zulässig.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen Tankstellen auch an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages geöffnet sein. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 Abs. 2) ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen sowie auf Flughäfen und in Fährhäfen, soweit sie den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt sind, an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17.00 Uhr. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist nur der Verkauf von Reisebedarf zulässig. Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4.

§ 6

Verkauf an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 ist das gewerbliche Feilhalten aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens acht Sonn- und Feiertagen zulässig. Diese Tage werden durch das zuständige Ministerium oder der von ihm bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben. Der Zeitraum ist anzugeben. Er soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht an Sonn- und Feiertagen des Monats Dezember.

Dritter Abschnitt

Besonderer Schutz der Arbeitnehmer

§ 7

Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern finden die §§ 3 bis 7 und 11 des Arbeitszeitgesetzes Anwendung.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der zugelassenen Zeiten (§§ 3 bis 6 und 9 und die hierauf gestützten Vorschriften) und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.

(3) Die Arbeitsschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bewilligen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Vierter Abschnitt Durchführung des Gesetzes

§ 8 Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz in diesem Gesetz und der hierauf erlassenen Vorschriften übt die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde aus; ob und inwieweit andere Dienststellen an der Aufsicht beteiligt werden, bestimmt die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium.

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Absatz 1 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139 b Gewerbeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die in § 1 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Behörden, denen aufgrund des Absatzes 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

(4) Die Auskunftspflicht nach Absatz 3 obliegt auch den im Rahmen des § 1 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

§ 9 Bäder- und Fremdenverkehrsorte

Das zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Bäder- und Kurorten sowie in touristisch geprägten Orten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr abweichend von § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes das Feilhalten zulässig ist. Bei der Festsetzung der Zeiten ist sicherzustellen, dass die Dauer des Feilhaltens 8 Stunden nicht überschreitet und auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht genommen wird.

§ 10 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 6 dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Sinne des § 1 einer Vorschrift des § 7 Abs. 1,
2. als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender einer Vorschrift des § 3 oder einer nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3,
3. einer Vorschrift des § 8 Abs. 3, 4 über die Auskunft

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Sinne des § 1 eine der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro bestraft.

§ 12 Bestimmung der zuständigen Behörden

(1) Soweit in diesem Gesetz auf die zuständige Behörde verwiesen wird, ist die für den Ladenschluss zuständige oberste Landesbehörde zuständig.

(2) Diese kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit auf andere Behörden übertragen.

§ 13 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Regelungen, die aufgrund bisher geltenden Rechts erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit und können im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verändert werden.

Dr. Armin Jäger und Fraktion

Volker Schlotmann und Fraktion

Begründung:

I. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat verabschiedeten Föderalismusreform haben die Länder das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für den Ladenschluss im Rahmen des Kompetenztitels „Wirtschaft“ erhalten.

Ein Kernelement dieses Entwurfes sind die Ladenöffnungszeiten, die für die Werktage völlig freigegeben wurden (Modell 6 x 24) und dem Grundsatz nach einem Verkauf an Sonn- und Feiertagen nicht vorsieht (§ 3). Jedoch lässt das Gesetz Ausnahmen zum gesetzlichen Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen zu, die den besonderen Gegebenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland Rechnung tragen.

Diese flexiblen Verkaufszeiten sind insbesondere hinsichtlich der Saisonverlängerung in den Tourismusorten und der Vitalisierung der Innenstädte von erheblicher Bedeutung für das Tourismusland Mecklenburg-Vorpommern. Weiterhin tragen sie dem veränderten Freizeit- und Kaufverhalten der Bevölkerung Rechnung.

Trotz der schlanken Gesetzesstruktur wurden auch bewährte Elemente beibehalten.

So ist das gewerbliche Feilhalten in Apotheken, Tankstellen und auf Personenbahnhöfen, auf Flughäfen und in Fährhäfen auch weiterhin grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages gestattet (§§ 4 und 5).

Bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses sind wie bisher Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten möglich (§ 10). Somit kann z. B. bei Naturkatastrophen eine Versorgung der Bevölkerung zu jeder Zeit gewährleistet werden. Auch das hohe Niveau des Arbeitnehmerschutzes wurde beibehalten (§§ 7 und 8 des Gesetzes).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In § 1 wird der Geltungsbereich dieses Gesetz definiert.

Zu § 2

Die Definition des Reisebedarfs dient der Begriffsbestimmung und erläutert das Warensortiment, welches in bestimmten Verkaufsstellen außerhalb der regulären Öffnungszeiten veräußert werden kann.

Zu § 3

§ 3 regelt die allgemeinen Ladenöffnungs- und Ladenschlusszeiten. Danach ist das gewerbliche Feilhalten an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung zulässig.

Diese flexiblen Zeiten sind insbesondere hinsichtlich der Saisonverlängerung in den Tourismusorten und der Vitalisierung der Innenstädte von erheblicher Bedeutung für das Tourismusland Mecklenburg-Vorpommern. Weiterhin tragen sie dem veränderten Freizeit- und Kaufverhalten der Bevölkerung Rechnung.

Auch im Hinblick auf Deregulierung und Bürokratieabbau wird durch die Freigabe der Öffnungszeiten an Werktagen (sog. 6 x 24) die Verantwortung der Einzelhändler gestärkt.

An Sonn- und Feiertagen ist das gewerbliche Feilhalten grundsätzlich nicht zulässig.

Die Regelung für den 24. Dezember soll sicherstellen, dass sich das Verkaufspersonal am 24. Dezember angemessen auf das Weihnachtsfest vorbereiten kann und einen zusammenhängenden Zeitraum für die Begehung des Weihnachtsfestes zur Verfügung hat.

§ 3 entspricht den Anforderungen des Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV. Danach bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als Regelfall gesetzlich geschützt.

Zu § 4

Die Vorschrift stellt eine abschließende Ausnahmegesetzgebung zu § 3 dar. Sinn des § 4 ist es, die Versorgung der Bevölkerung mit unverzichtbaren Waren jeder Zeit sicherzustellen. Im Unterschied zu § 5 beruht § 4 jedoch auf der in § 23 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) verankerten Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft, die durch diese Vorschrift lediglich konkretisiert wird.

Nach § 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen (ApoG) obliegt den Apotheken die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. Der Gedanke des Arbeitnehmerschutzes muss hier zurückstehen.

Zu § 5

Es handelt sich um eine Ausnahmegesetzgebung zu § 3.

Absatz 1, die sog. Kioskregelung, stellt den Kompromiss einer Interessenabwägung dar.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Zeitungen und Zeitschriften an Sonn- und Feiertagen ist seit vielen Jahren anerkannt. Bei dem begrenzten Warensortiment handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

Ausgehend von dem begrenzten Warensortiment, werden Verkaufsstellen von dieser Regelung erfasst, die in der Regel Inhabergeführt sind oder maximal einen Arbeitnehmer beschäftigen. § 7, der die Arbeitnehmerschutzvorschriften regelt, ist auch auf diesen Fall anwendbar.

Absatz 2 dieser Vorschrift stellt eine Sonderregelung für Tankstellen gegenüber der Grundvorschrift des § 3 dar. Dadurch ist die Versorgung von Kraftfahrern, insbesondere mit Kraftstoffen, Ölen und Ersatzteilen, zu jeder Zeit gesichert.

Die Beschränkung, während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, von Betriebsstoffen und von Reisebedarf zuzulassen, dient der Gleichbehandlung mit anderen Gewerbetreibenden.

Absatz 3 will ganz allgemein das gewerbliche Feilhalten auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen sowie auf Flughäfen und in Fährhäfen begünstigen, um den Versorgungsbedürfnissen der Reisenden gerecht zu werden.

Für die allgemeinen Ladenschlusszeiten ist jedoch nur der Verkauf von Reisebedarf zulässig. Dies dient der Sicherstellung der Gleichbehandlung mit den Verkaufsstelleninhabern, die sich nicht in der von dieser Vorschrift beschriebenen Lage befinden.

Zu § 6

Diese Vorschrift regelt die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an acht Sonn- und Feiertagen im Jahr.

Statt nur die bisherigen bundesgesetzlich möglichen vier Sonntage freizugeben, über die die Kommunen entscheiden können, wurde die Anzahl in diesem Gesetzentwurf auf 8 erhöht. Damit soll erreicht werden, dass ein zusätzliches Nachfragepotenzial zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Einzelhandel genutzt werden kann.

Sonntage im Dezember sollen nicht freigegeben werden, um u. a. dem Verkaufspersonal eine Vorbereitung auf das Weihnachtsfest zu ermöglichen.

Zu § 7

Die Arbeitsschutzregelungen stellen ein wichtiges Element des Gesetzes dar.

In Absatz 1 wird auf die §§ 3 bis 7 und 11 des Arbeitszeitgesetzes des Bundes verwiesen. Hierdurch wird eine Gleichstellung der Beschäftigten im Einzelhandel mit denen anderer Branchen erreicht. Dies ist erforderlich, da nunmehr eine unbegrenzte Öffnungs- und damit Arbeitszeit möglich ist. Aufgrund der Sperrwirkung des § 17 des Ladenschlussgesetzes des Bundes entfaltet das Arbeitszeitgesetz keine Geltung. Damit ist eine Verweisung im Landesgesetz erforderlich.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nach Absatz 2 dieser Vorschrift möglich. Da das Arbeitszeitgesetz keine Regelungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an diesen Tagen enthält, ist eine landesrechtliche Vorschrift notwendig. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ist gegeben, weil die bisherige Regelung des § 17 des Ladenschlussgesetzes an die bundesrechtlichen Regelungen anknüpfen und diese durch die landesrechtlichen Regelungen ersetzt werden.

Absatz 3 schafft die Möglichkeit, weitergehende Ausnahmen durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden zuzulassen.

Zu § 8

Die Vorschriften über die Aufsicht sind für die Durchführung dieses Gesetzes, dass in einem wesentlichen Umfang auch dem Arbeitnehmerschutz dient, von erheblicher praktischer Bedeutung. Arbeitsschutzvorschriften müssen, wenn sie in der Praxis beachtet werden sollen, durch wirksame Aufsichtsregelungen ergänzt werden.

Zu § 9

§ 9 stellt die Rechtsgrundlage für die Bäder- und Fremdenverkehrsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.

Diese Vorschrift konkretisiert in einem besonderen Maße den Schutz der Sonn- und Feiertage.

Nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Der Schutz basiert damit sowohl auf sozialpolitischen als auch auf ethischen Gesichtspunkten (Arbeitsruhe und seelische Erhebung). Durch diese Verfassungsnormen soll nicht nur gewährleistet werden, dass an Sonn- und Feiertagen nicht gearbeitet wird, sondern auch dass Zeit für Religion und Kultur geschaffen wird. Von Bedeutung ist, dass die Bürger sich an Sonn- und Feiertagen von der beruflichen Tätigkeit erholen und das tun können, was sie individuell für die Verwirklichung ihrer persönlichen Ziele und als Ausgleich für den Alltag als wichtig ansehen.

Der Sonn- und Feiertagsschutz bedarf generell einer inhaltlichen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. Das gesetzgeberische Ermessen findet seine Grenze darin, dass einerseits die durch die Verfassung festgelegte besondere Zweckbestimmung dieser Tage hinreichend gewährleistet sein muss und andererseits die zum Schutz der Sonn- und Feiertage getroffenen Regelungen nicht unverhältnismäßig sein dürfen. Der Charakter des Sonntags muss erhalten bleiben.

Dieser drückt sich darin aus, dass das „werktägliche Geschäft“ an diesen Tagen ruht. Das Verkaufen und Kaufen als solche sind grundsätzlich ein werktägliches Geschäft, deren Bedeutung sich jedoch im allgemeinen Bewusstsein verändert hat.

Die Ursachen für den Bedeutungswandel liegen u. a. in der Reduzierung der Wochenarbeitszeit und der sich daraus ergebenden Folge, dass nicht mehr nur der Sonntag ausschließlich als Tag der Arbeitsunterbrechung dient. Zu berücksichtigen ist ferner das Bedürfnis, die Regeneration aktiv und mobil zu gestalten.

Ergebnis dessen ist ein geändertes Freizeitverhalten großer Bevölkerungsteile, welches auch das Einkaufen als Event umfasst. Die Arbeit in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kann insoweit auch der Freizeitgestaltung der nicht arbeitenden Bevölkerung dienen.

Das geänderte Freizeitverhalten führt dazu, dass die Anzahl der Menschen, die für die Freizeitbedürfnisse anderer arbeiten müssen, steigt. Dies führt jedoch zu einer Beeinträchtigung der in den Verkaufsstellen Beschäftigten in ihrer Gestaltung des Sonn- und Feiertags.

Hierin liegt die Grenze des gesetzgeberischen Ermessens.

Der Gesetzgeber hat zu beachten, dass einerseits die durch die Verfassung festgelegte besondere Zweckbestimmung dieser Tage hinreichend gewährleistet sein muss und andererseits die zum Schutz der Sonn- und Feiertage getroffenen Regelungen nicht unverhältnismäßig sein dürfen.

Ein effektives Schutzniveau fehlt, wenn gesetzliche Regelungen dem Einzelnen den Besuch des Gottesdienstes verwehren oder den Arbeitnehmer verpflichten, an Sonn- und Feiertagen seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ohne dass es rechtfertigende Gründe des Allgemeinwohls gibt.

Vor diesem Hintergrund ist die Ermächtigungsgrundlage des § 9 zu betrachten.

Zunächst stellt § 9 Satz 2 klar, dass auf die Zeiten des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen ist. Somit wird dem Einzelnen der Besuch des Gottesdienstes nicht verwehrt. Der zuständige Ordnungsgeber ist verpflichtet, sich bei seiner Entscheidung an diesen Anforderungen auszurichten.

Zum anderen ist die wirtschaftliche Existenz der gesamten Küstenregion, aber auch des betroffenen Verkaufspersonals untrennbar mit der Entwicklung der Badeorte als Urlaubsdestination verbunden.

Die Bade- und Fremdenverkehrsorte verfügen, insbesondere in der Hauptsaison, im Vergleich zu reinen Wohn- oder Geschäftsorten über einen sehr großen Erholungswert. Eine große Anzahl von Touristen nutzt diese Orte zur Regeneration. Die Freizeitgestaltung umfasst auch das Einkaufen an Sonn- und Feiertagen. Insoweit dient die Arbeit in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auch der Freizeitgestaltung der nicht arbeitenden Bevölkerung und indiziert einen außerordentlichen Erholungszweck.

Dem Arbeitsschutz wird aufgrund der Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften ausreichend Rechnung getragen.

Angesichts dieser zahlreichen Voraussetzungen und Schranken stellt die Ermächtigungsgrundlage einen tragfähigen Kompromiss dar, der die unterschiedlichen Interessen angemessen zum Ausgleich bringt.

Inhaltlich legt § 9 die Rahmenbedingungen für den Erlass einer Rechtsverordnung fest. Danach kann im Wege einer Rechtsverordnung das gewerbliche Feilhalten in Bäder- und Kurorten sowie in Ausflugs- und Erholungsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr abweichend von § 3 dieses Gesetzes bestimmt werden.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt eine Ausnahmesituation um die Versorgung der Verbraucher sicherzustellen.

Zu § 11

Diese Vorschrift enthält einen abschließenden Katalog derjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Ordnungswidriges Handeln setzt tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Tun oder Unterlassen voraus. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift reicht fahrlässiges Handeln aus. Es genügt, dass die Sorgfalt außer Acht gelassen wird, zu der der Täter nach den Umständen, den persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und dadurch den vom Gesetz missbilligten Erfolg entweder nicht vorausgesehen oder darauf vertraut hat, er würde nicht eintreten.

Abs. 3 dieser Vorschrift belegt eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit im Sinne der § 11 Abs. 1 Nr. 1, durch die Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, mit einer besonders hohen Geldbuße, da das Land keine Kompetenz zu einer Strafgesetzregelung besitzt.

Zu § 12

In diesem Gesetz wurde an vielen Stellen auf die (für den Vollzug einzelner Vorschriften) zuständigen Behörden verwiesen. Da das Wirtschaftsministerium für den generellen Vollzug des Ladenschlussgesetzes zuständig ist, bestimmt es auch die im Einzelnen vor Ort zuständigen Behörden. Es stimmt sich dabei mit dem Sozialministerium als für den Arbeitnehmerschutz zuständige Behörde ab.

Zu § 13

§ 13 regelt das Inkrafttreten, die Ersetzung bisher geltenden Rechts und Übergangsregelungen.